

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt)

1. Umfang

- 1.1. Die Stadtwerke Gütersloh errichten und betreiben im Gebäude des Kunden eine erdgasbetriebene Wärmeerzeugungsanlage ggf. mit solarthermischer Unterstützung der Warmwassererzeugung und/oder Heizwassererwärmung (im folgenden „Anlage“ genannt). Die Dimensionierung und technischen Merkmale, die von den Stadtwerken zu errichtenden Anlage, ergeben sich aus der Anlagenspezifikation, die sich aus den Unterlagen des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes (Angebot, Abrechnung o.ä.) ergibt.
- 1.2. Die Stadtwerke liefern dem Kunden Heizwärme in Form von Warmwasser mit einer Vorlauftemperatur von max. 90°C und stellt die vom Kunden bestellte Nennwärmeleistung gemäß dem im Auftrag genannten Angebot des Fachbetriebes an den in Nr. 7 definierten Übergabestellen bereit. Zur Verteilung der Wärme hält der Kunde ein Heizungsverteilsystem gemäß den einschlägigen technischen Richtlinien vor.
- 1.3. Die Stadtwerke führen im Rahmen vom GT-Wärme alle erforderlichen Wartungen, und Instandsetzungsmaßnahmen, Entstördienstarbeiten und Schornsteinfegerdienstleistungen an der Anlage ohne weitere Berechnung durch.

2. Ermittlung Warmmietenneutralität

- 2.1. Die Stadtwerke Gütersloh sind nicht verpflichtet, den Kunden über die Notwendigkeit einer Ermittlung der Warmmietenneutralität entsprechend der Anforderungen des § 556c BGB und der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum (WärmeLV) für die Sicherstellung der Umlagefähigkeit der Kosten der Wärmelieferung zu informieren oder diese zu prüfen. Gleiches gilt für Fristen und/oder formelle Anforderungen, die sich aus der WärmeLV ergeben.
- 2.2. Soweit im Rahmen einer Umstellung auf die Wärmelieferung, aus einer von den Stadtwerken Gütersloh errichteten und betriebenen Wärmeerzeugungsanlage, eine Ermittlung der Warmmietenneutralität erforderlich ist und der Kunde die Stadtwerke Gütersloh mit der Erstellung beauftragt, ist er verpflichtet, sämtliche notwendigen Unterlagen für die Ermittlung der Betriebskosten der Eigenversorgung gemäß § 9 WärmeLV den Stadtwerken zur Verfügung zu stellen.

3. Errichtung der Anlage

- 3.1. Mit Erhalt des Auftragsformulars des Kunden erteilt die Stadtwerke dem Fachbetrieb den Auftrag für die Errichtung der Anlage. Der Fachbetrieb stimmt den Zeitraum für die Installation der Anlage mit dem Kunden ab.
- 3.2. Die Kosten für die Errichtung der Anlage tragen die Stadtwerke.
- 3.3. Der Eigentümer stellt den Stadtwerken zur Beheizung des Objektes folgendes kostenlos zur Verfügung: Die erforderliche Inneninstallation zur Wasserversorgung, zur Stromversorgung bzw. Stromerzeugung, den Erdgas-, Strom- und den Wasser-Hausanschluss, Wasser, Strom und Abwasser, den baurechtlich zugelassenen Aufstellraum sowie, falls erforderlich, einen oder mehrere sanierungsfähige Schornsteineinzüge. Änderungen oder Erweiterungen der Inneninstallation dürfen nur in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Stadtwerken durchgeführt werden. Weitere bauseitig zu erbringenden Leistungen können zwischen den Parteien vereinbart werden.

4. Wärmelieferung und Betrieb der Anlage

- 4.1. Der Kunde und etwaige Nutzer werden den Wärmebedarf für das im Vertrag genannte Gebäude während der Vertragslaufzeit durch den Wärmebezug von den Stadtwerken decken. Der Kunde verpflichtet sich und etwaige Nutzer, die von den Stadtwerken gelieferte Wärme abzunehmen. Er ist berechtigt, seinen Bedarf auch unter Nutzung regenerativer Energiequellen zu decken. Sollte eine solarthermische Anlage errichtet werden, verpflichten sich die Stadtwerke zur vorrangigen Wärmelieferung aus dieser Anlage.
- 4.2. Bei Betrieb einer solarthermischen Anlage hat der Kunde alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Verschattungen z. B. durch Bäume oder Gebäude zu vermeiden.
- 4.3. Stellen die Stadtwerke oder der Kunde während des Betriebes der

Anlage einen Schaden oder ein Risiko für den Betrieb der Anlage fest, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen. Die Vertragspartner werden Schäden/ Risiken in dem jeweiligen Verantwortungsbereich zügig beseitigen.

- 4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Beauftragung Dritter (auch nicht andere Fachbetriebe oder Hausmeisterservices) Reparaturen oder Veränderungen an den im Eigentum der Stadtwerke stehenden Bau- und Anlagenteilen auszuführen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 4.5. Der Kunde führt für die Dauer des Betriebes der Anlage die Wartung und Instandhaltung des Aufstellraumes und ggf. der für die Errichtung dem Betrieb der solarthermischen Anlage genutzten Dachfläche durch. Die Anlagen und Einrichtungen des Kunden sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die im Eigentum der Stadtwerke stehenden Bau- und Anlagenteile ausgeschlossen sind. Der Kunde darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Aufstellraum/ Ortes/ der Dachfläche, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Stadtwerke vornehmen, wenn sie die Anlage und deren Betrieb nicht beeinträchtigen. Erscheint eine Beeinträchtigung der Anlage oder Ihres Betriebes infolge vorgenannter Maßnahmen des Kunden möglich, so bedürfen diese Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtwerke. Soweit Ausbesserungen und/oder bauliche Veränderungen des Aufstellraum/ Ortes/ der Dachfläche vom Kunden durchgeführten werden sollen, sind die hierbei den Stadtwerken für Rückbau und/oder Installation der Anlagen entstehenden Kosten zu erstatten. Die Stadtwerke sind zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, sofern eine solche Beeinträchtigung nach Prüfung nicht zu befürchten ist. In allen Fällen wird der Kunde die Stadtwerke jeweils rechtzeitig im Voraus über geplante Maßnahmen informieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Arbeiten zügig durchführen zu lassen.

5. Serviceleistungen der Stadtwerke (Störungsmeldung/Störungsbeseitigung)

- 5.1. Als Störung wird eine Abweichung vom regulären Anlagenbetrieb bezeichnet. Im Falle einer durch den Kunden registrierten Störung an der Anlage wird der Kunde die Stadtwerke unverzüglich unter Angabe des Namens und des Standortes (Ort, Straße) benachrichtigen. Die Störungsbeseitigung umfasst die Behebung der Störung und Wiederherstellung der Funktion der Anlage. Die Kosten für den Störungseinsatz tragen die Stadtwerke. Dies gilt nicht, soweit der Funktionsausfall auf nachträgliche Veränderungen der Einbaubedingungen, unsachgemäße Eingriffe und Bedienung (insbesondere Nichtbeachtung von Installations- und Bedienungsvorschriften durch den Eigentümer, Nutzer oder Dritte) und/oder falsche Betriebsbedingungen zurückzuführen ist. Der Kunde teilt den Stadtwerken Defekte an den Messeinrichtungen (Ausfall, Störungen) unverzüglich nach Kenntnisnahme mit. Für die Störungsbeseitigung an der Anlage gelten die unter Ziffer 6.4 aufgeführten Arbeitszeiten und Bedingungen. Eine 24-Stunden Erreichbarkeit unter Tel: 0800 033 0020 wird sichergestellt.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages die Anlage ausschließlich gemäß ihrer Art und Bestimmung zu nutzen, die Gebrauchsanweisung des Herstellers zu beachten und zu befolgen, die im Aufstellraum befindliche Anlage gegen Beschädigungen (insbesondere Einfrieren), Staub und Staubeinwirkungen, wie z. B. der Ansaugung staubhaltiger Verbrennungsluft, zu schützen; sofern durch Bauarbeiten o. ä. Staubeinwirkungen auf die Anlage zu erwarten sind, wird der Kunde sich unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 4.5 mit den Stadtwerken rechtzeitig (mindestens zwei Werktagen vorher) in Verbindung setzen.
- 6.2. Der Kunde wird die Stadtwerke bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb und bei Schäden an der Anlage oder der nachgelagerten Anlage zur Verteilung der Wärme (Kundenanlage) unverzüglich informieren und Weisungen von den Stadtwerken beachten, insbesondere auf Verlangen der Stadtwerke die sofortige Außerbetriebnahme der Anlage vornehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt)

- 6.3. Der Kunde räumt den Stadtwerken bzw. einem von den Stadtwerken beauftragten Dritten für die Dauer dieses Vertrages nach vorheriger Absprache ein ungehindertes Zutrittsrecht ein, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung/Instandsetzung/Störungsbeseitigung der Anlage sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten der Stadtwerke nach diesem Vertrag und nach den Vorgaben der AVBFernwärme erforderlich ist.
- 6.4. Für die Wartung, Instandsetzung bzw. Störungsbeseitigung muss die Anlage am vereinbarten Termin frei zugänglich sein. Termine werden grundsätzlich während der Regelarbeitszeit von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 16:30 Uhr vereinbart. Werden Termine auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden außerhalb der Regelarbeitszeiten durchgeführt, ist der Kunde verpflichtet, den hierbei entstehenden Mehraufwand gegen entsprechenden Nachweis den Stadtwerken zu erstatten.
- 6.5. Der Kunde wird den Stadtwerken weitere bereits vorhandene oder zukünftig neu in Betrieb zu nehmende Erdgasverbrauchseinrichtungen (z. B. Kochgas, Gaswäschetrockner etc.) unverzüglich melden.
- 6.6. Der Kunde wird die Stadtwerke unverzüglich unterrichten, sobald er Kenntnis davon erhält, dass die Zwangsversteigerung für das in seinem Eigentum stehende Grundstück betrieben wird.
- 7. Eigentum/Schnittstellen/Eigentumsgrenzen/Übergabestellen**
- 7.1. Die von den Stadtwerken errichtete Anlage steht in deren alleinigem Eigentum. Die Anlage wird für die Dauer dieses Vertrages eingebaut und ist damit Scheinbestandteil des Gebäudes nach § 95 BGB. § 946 BGB findet daher keine Anwendung.
- 7.2. Zur Sicherung des Eigentums der Stadtwerke können diese den Kunden verpflichten, zugunsten der Stadtwerke eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB auf Kosten der Stadtwerke in das Grundbuch eintragen zu lassen.
- 7.3. Zur Anlage der Stadtwerke gehören alle im Zuge der Installationsmaßnahmen montierten Komponenten gemäß dem im Auftrag zur Wärmelieferung genannten und vom Kunden akzeptierten Angebot des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes (siehe Ziffer 1.1).
- 7.4. Die Schnittstellen zur Kundenanlage sind im Aufstellraum der von den Stadtwerken installierten Anlage:
- Heizungsseitig die ersten Absperrreinrichtungen hinter den Wärmeerzeugern / Speicher
 - Brauchwasserseitig Kaltwasser die erste Absperrreinrichtung vor dem Speicher / Trinkwasserstation, Warmwasser und Zirkulation die erste Absperrreinrichtung nach dem Speicher / Trinkwasserstation
 - bei Anschluss an einen vorhanden Schornstein die Verrohrung Kessel bis Schornstein, bei Schornsteinsanierung die Verrohrung des Schornstein
 - gehören Pumpen mit zum Lieferumgang, so ist die nächste Absperrreinrichtung hinter der Pumpe die Schnittstelle
 - Gasanschluss an bestehende Rohrleitung ist der Anschlusspunkt die Schnittstelle.
- Bei vollständiger Neuerrichtung der Gasleitung ist die gesamte Gasleitung vom Gashausschluss bis zur Wärmeerzeugungsanlage Eigentum der Stadtwerke. Rohrleitungen, elektrische Verkabelung, etc., die außerhalb der beschriebenen Schnittstellen liegen, jedoch im Rahmen dieses Vertrages installiert wurden, gehen nach Installation in den Verantwortungsbereich der Kunden über. Alle Rechte und Pflichten gehen dabei auf den Kunden über. Rohr- und Kabelverlegungen, ausgenommen die Gasleitung, bei Wand- und/oder Deckendurchführungen des Heizraumes, sind so auszuführen, dass sie den Anforderungen an den Schall- und Brandschutz entsprechen. Dies ist vom Kunden zu erbringen. Die Rechte und Pflichten aus dem Betrieb der Trinkwasseranlage (Kalt- und Warmwasser) obliegen dem Kunden.
- 7.5. Die Markierung der Schnittstellen an sämtlichen Zu- und Ableitungen für die Wärmeerzeugungsanlage übernehmen die Stadtwerke. Diese Schnittstellen stellen gleichzeitig die Eigentumsgrenzen dar.
- 7.6. Die ggf. zwischen der solarthermischen Kollektoranlage und dem Pufferspeicher/ Kombispeicher installierte Verrohrung wird nach Beendigung des Wärmelieferungsvertrages nicht wieder durch die Stadtwerke entfernt.
- 8. Messung/Ablesung**
- 8.1. Der Wärmeverbrauch und ggf. Warmwasser wird pro kWh Nutzwärme berechnet. Sofern ein Wärmemengenzähler eingebaut ist, erfolgt die Abrechnung entsprechend der Wärmemengenzählerangabe. Ist in einem 1-2 Familienhaus kein Wärmemengenzähler vorgesehen, wird die Energiemenge über die am Gaszähler gemessene Menge Erdgas ermittelt. Die Gasmenge wird aufgrund von Arbeitsblättern mit entsprechenden Zustandszahlen von m³ in kWh umgerechnet. Die Umrechnung des Erdgasverbrauchs in Nutzwärme erfolgt unter Zugrundelegung eines Umrechnungsfaktors von 0,81.
- 9. Preise**
- 9.1. Der Kunde zahlt für die Installation, den Betrieb und die Wärmelieferung nach diesem Vertrag ein Entgelt. Die im Auftragsformular aufgeführten Preise sind veränderlich nach Maßgabe der Preisänderungsbestimmungen. Auf das Entgelt fällt die Umsatzsteuer, in der jeweils aktuell geltenden Höhe an.
- 9.2. Preisadjustierungen können jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres durch die Stadtwerke vorgenommen werden. Die Preisadjustierungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung und werden im Rahmen der Jahresabrechnung dem Kunden mitgeteilt oder im Internet unter www.stadtwerke-gt.de öffentlich bekannt gegeben.
- 9.3. Die Entgelte nach Punkt 9.1. unterliegen folgender Anpassung:
- 9.3.1. Der Grundpreis (GPW) für die Wärmelieferung ist veränderlich und berechnet sich nach folgender Formel:

$$GPW = GPW_0 \times (0,7 + 0,3 \times (L/L_0))$$
GPW = Grundpreis neu
GPW = Basis-Grundpreis lt. Vertrag
L = Index der tariflichen Stundenlöhne in der Energie – und Wasserversorgung gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts Fachserie 16, Reihe 4.3 Abschnitt 1.1 Kennzeichen D als Jahresdurchschnitt zum Anpassungszeitpunkt minus 2 Jahre (Basis 2015 = 100)
L₀ = Index der tariflichen Stundenlöhne in der Energie – und Wasserversorgung gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts Fachserie 16, Reihe 4.3 Abschnitt 1.1 Kennzeichen D als Jahresdurchschnitt zum Jahr Vertragsabschluss minus 2 Jahre (z.B. 2018 = 105,5)
 Der GPW ist für jeden Kunden individuell und hängt vom ursprünglichen Anlagenwert ab, er wird auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
- 9.3.2. Der Arbeitspreis (APW) für die Wärmelieferung ist veränderlich und berechnet sich nach folgender Formel:

$$APW = APW_0 \times (0,5 \times BA/BA_0 + 0,5 \times EH/EH_0) + CO$$
APW = Arbeitspreis Wärme neu
APW₀ = Basis-Arbeitspreis Wärme aus dem Jahr 2021 von 5,38 ct/kWh (Preisstand 01.01.2021 netto zzgl. ges. MwSt.)
BA = Arbeitspreis Erdgas neu, gemäß aktuellem Tarif GT-FestGas zum Zeitpunkt der Preisadjustierung, ohne die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandels-gesetz (BEHG) ab dem 01.01.2021, für einen Verbrauch ab 27.830 kWh/a
BA₀ = Basis-Arbeitspreis für Erdgas gemäß Tarif GT-FestGas für einen Verbrauch ab 27.830 kWh/a ohne die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandels-gesetz (BEHG) in Höhe von 4,115 ct/kWh aus dem Jahr 2021 (Preisstand 01.01.2021 netto zzgl. ges. MwSt.)
EH = Erdgasindex: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 640, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer als Durchschnitt von Oktober bis September aus dem zum Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Jahr (Basis 2015=100)
EH₀ = Basiswert des Erdgasindex: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 640, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer als Durchschnitt von Oktober 2019 bis September 2020 = 72,6
CO = aktuelle Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt)

- dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ab dem 01.01.2021 umgewandelt in einen Wärmepreis mit dem Faktor 0,81 (Preisstand 01.01.2021: 0,455 ct/kWh/0,81 = 0,562 ct/kWh)
- 9.4. Werden die den Preisen zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, so sind die Stadtwerke Gütersloh GmbH berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.
- 9.5. Die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ab dem 01.01.2021 werden gesondert ausgewiesen. Diese werden auf Grundlage der Kosten für Erdgas, in einen Wärmepreis, mit dem Umrechnungsfaktor 0,81 umgewandelt. Im Rahmen der Weiterberechnung der Belastung der Brennstoffbeschaffung durch das BEHG werden die Stadtwerke überprüfen, ob und in welchem Umfang diese bereits Eingang in die vorliegend verwendeten Indizes der Preisanpassung gefunden haben. Soweit dieses nachweislich erfolgt ist, werden die Stadtwerke entweder den Index um die Kosten aus dem BEHG bereinigen oder dem Kunden einen Vorschlag zur angemessenen Reduzierung der Belastung im Rahmen der Jahresabrechnung unterbreiten.
- 9.6. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt für Veränderungen der Konditionen der Versorgung der Wärmeerzeugungsanlage mit Erdgas (insb. Netzentgelte) für das zu versorgende Gebäude, soweit diese nicht über die vorgenannte Preisgleitklausel bereits berücksichtigt werden.
- 10. Abrechnung/Abschlagszahlungen**
- 10.1. Der Wärmeverbrauch wird einmal im Abrechnungsjahr zusammen mit dem Grundpreis abgerechnet. Das Abrechnungsjahr ist in der Regel der Zeitraum von 12 Monaten.
- 10.2. Erfolgt auf Wunsch des Kunden außerhalb der jährlichen turnusmäßigen Abrechnung eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) oder eine für eine von mehreren bezogenen Verbrauchsarten (Wärme, Erdgas, Elektrizität, Wasser/Abwasser) gesonderte, zeitlich vorgezogene Schlussabrechnung wird hierfür ein gesondertes Entgelt gemäß Preisblatt Mahn- und Sonderentgelte der Stadtwerke berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage für dieses Entgelt nachzuweisen.
- 10.3. Der Kunde leistet für die Wärmelieferung (Arbeitspreis) und die Leistungsbereitstellung (Grundpreis) monatliche, gleichbleibende Abschlagszahlungen, die jeweils am 10. eines Monats fällig sind. Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erhält der Kunde eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Restbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Guthaben werden mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet oder an den Kunden erstattet.
- 10.4. Erbringen die Stadtwerke im Rahmen der Wärmelieferungen Abrechnungsdienstleistungen auf Ebene Nutzer (Mieter), so wird mit diesen ein korrespondierender Abrechnungsvertrag geschlossen. Sämtliche Kosten, die nicht durch Abrechnungsverträge direkt mit den Nutzern abgerechnet werden, trägt der Eigentümer.
- 11. Vertragsbeginn, Dauer des Vertrages**
- 11.1. Der Wärmelieferungsvertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke nach Erhalt des vom Kunden ausgefüllten und unterzeichneten Auftragsformulars den Vertrag bestätigen. Die Pflicht der Stadtwerke zur Bereitstellung der Wärmemengen und die Pflicht des Kunden zur Abnahme und Bezahlung der Wärme besteht jedoch erst nach Fertigstellung der Anlage mit dem Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung. Die Stadtwerke werden dem Kunden die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage schriftlich anzeigen.
- 11.2. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Wärmelieferungsvertrag. Sie beginnt mit Fertigstellung der Anlage und Aufnahme der Wärmelieferung. Soweit keine feste Vertragslaufzeit vereinbart wurde, verlängert sie sich um jeweils 1 Jahr, wenn der Wärmelieferungsvertrag nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von neun Monaten zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 11.3. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, werden sich die Vertragsparteien bei Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Wärmelieferungsvertrages über die weitere Verwendung bzw. Verwertung der Anlage einvernehmlich abstimmen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Stadtwerke dem Kunden die Übernahme der Anlage zum Sachzeitwert nach VDI 2067 anbietet. Dieses bedarf allerdings einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und den Stadtwerken.
- 11.4. Entschließt sich der Kunde zur Veräußerung des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes, in dem sich die Anlage befindet, so wird er die Stadtwerke über seine Verkaufsabsicht unverzüglich unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzugeben. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber den Stadtwerken gegenüber den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche der Stadtwerke bietet. Abweichend hiervon können sich die Vertragsparteien auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrages gegen Übernahme der Anlage durch den Kunden zum Sachzeitwert sowie gegen Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 150 Euro zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) verständigen. Die Übernahme der Anlage durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und dem Kunden. Zur Bestimmung der Höhe des Sachzeitwertes gelten die Regelungen in Ziffer 11.3 entsprechend.
- 12. Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung**
- 12.1. Die Stadtwerke sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Wärmediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 12.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive Mahn- und Inkassokosten sind die Stadtwerke ebenfalls berechtigt, nach vorheriger Mahnung und Androhung der Versorgungseinstellung die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitraums der Auftragserteilung angekündigt. Die Stadtwerke werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages sechs weitere Werkzeuge Zeit hat. Der Kunde wird die Stadtwerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 12.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt)

- Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Stadtwerke stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem beigefügten Preisblatt zu Mahn- und Sonderentgelten der Stadtwerke Gütersloh in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung bleibt es dem Kunden unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen. Die Entsperrung erfolgt dann nachdem die Kosten bezahlt und bei den Stadtwerken Gütersloh eingegangen sind.
- 12.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Wärmediebstahls nach Ziffer 12.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 12.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen, oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 12.5. Nach Beendigung des Vertrages infolge fristloser Kündigung durch die Stadtwerke gelten hinsichtlich der Anlage die Regelungen in Ziffer 11.3 entsprechend.
- 12.6. Die Stadtwerke können vom Kunden in den Fällen einer fristlosen Kündigung unter den gesetzlichen Voraussetzungen unbeschadet der Regelung in Ziffer 12.5 Ersatz des Schadens verlangen, der ihr infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstanden ist.
- 13. Haftung**
- 13.1. Die Haftung der Stadtwerke bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung.
- 13.2. Die Stadtwerke werden auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 13.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 13.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 13.5. Die Stadtwerke haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechende Handhabung der Wärmeerzeugungsanlage und ggf. der solarthermischen Anlage durch den Kunden entstehen.
- 13.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 14. Sonstige Bestimmungen**
- 14.1. Soweit nicht oder nicht abweichend in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 14.2. Sollte eine vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 14.3. Der Auftrag zur Installation, zum Betrieb und zur Wärmelieferung aus Wärmeerzeugungsanlagen (GT Wärme) ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen vollzogen. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- 14.4. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen:
Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. BGB, AVBFernwärmeV, StromGKV, StromNZV, HeizkostenV, BetrKV, höchstrichterliche Rechtsprechung). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 15. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunftfeien/Widerspruchsrecht**
- 15.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z.B. Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Gütersloh GmbH, Berliner Str. 260, 33330 Gütersloh, Telefon: 05241 / 82-820, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-gt.de Homepage: www.stadtwerke-gt.de
- 15.2. Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Telefon: 05241 / 82-2810 E-Mail: datenschutz@stadtwerke-gt.de zur Verfügung.
- 15.3. Die Stadtwerke verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Identifikations- und Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle)), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 15.4. Die Stadtwerke verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
(1) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt)

- des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b).
- (2) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
 - (3) Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO.
 - (4) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Stadtwerke oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - (5) Soweit der Kunde den Stadtwerken eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeiten die Stadtwerke personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- 15.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 15.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Stadtbuss Gütersloh GmbH, BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH sowie Dienstleistern, die zur Leistungserbringung der genannten Zwecke erforderlich sind und im Sinne der DSGVO als Auftragsverarbeiter gelten. Diese werden vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzniveaus verpflichtet.
 - 15.6. Zudem verarbeiten die Stadtwerke personenbezogene Daten, die er von den in Ziffer 15.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Sie verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen.
 - 15.7. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
 - 15.8. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 15.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
 - 15.9. Der Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
 - 15.10. Verarbeiten die Stadtwerke personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die Stadtwerke für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeiten: Kontaktdaten (z. B.: Name,

E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der Stadtwerke als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke mit.

- 15.11. Im Rahmen dieses Vertrags muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 15.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Stadtwerke gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 15.12. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 15.13. Verarbeiten die Stadtwerke personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die Stadtwerke für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeiten: Kontaktdaten (z.B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der Stadtwerke als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke mit.
- 15.14. Die personenbezogenen Daten werden zudem zu folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet: Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
- 15.15. In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
- 15.16. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung erhalten Sie bei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss oder online unter <https://www.boniversum.de/>

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützen, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Gütersloh GmbH, Kundenzentrum Berliner Str. 19, 33330 Gütersloh Telefon: (05241) 82 2671, Telefax: (05241) 82 3489 kundenzentrum@stadtwerke-gt.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen GT-Wärme der Stadtwerke Gütersloh GmbH

(im Folgenden Stadtwerke genannt)

16. Gerichtsstand

16.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Gütersloh. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

17. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

17.1. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienzonline.info.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
18.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

Stand November 2020

Stadtwerke Gütersloh GmbH _ Berliner Straße 260 _ 33330 Gütersloh _ Vorsitzender des Aufsichtsrates _ Bürgermeister Norbert Morkes _ Geschäftsführung _ Dipl.-Kaufm. Ralf Libuda _ Amtsgericht Gütersloh _ HRB 3842 _ USt-IdNr. _ DE 812 782 467 _ St.-Nr.: 351/5925/0528

WIDERRUFSFORMULAR (FORMULIERUNGSVORSCHLAG)

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Belieferung von Wärme.

Wärmelieferung beantragt am: _____

Meine/unsere (*) Anschrift:

Frau Herr Firma

Vorname, Nachname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

(*) unzutreffendes bitte streichen.